

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Keine Angst vor neuen Regeln für Stiftungen und Vereine

Trainer: Florian Brechtel

HINWEISE VORAB

- Das E-Learning stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt diese insbesondere nicht.
- Um eine auf Ihren konkreten Fall bezogene, rechtsverbindliche Beratung zu erhalten, wenden Sie sich bitte an eine auf Datenschutz spezialisierte Anwaltskanzlei.
- Das E-Learning dient dazu, Ihnen wesentliche Neuerungen durch die Einführung der DSGVO näher zu bringen, Informationsquellen zu nennen und erste Handlungsschritte bei der Umsetzung darzulegen.

AGENDA – ZEITCODES

- Mythen rund um die DSGVO  2:15
- Bestandsaufnahme  4:31
- Anwendungsbereich  5:56
- Herangehensweise  8:22
- Verarbeitungstätigkeiten  15:15
- Datenschutzbeauftragte  33:25
- Betroffenenrechte  35:25
- Verstöße  38:06
- Musterfall  47:58

MYTHEN RUND UM DIE DSGVO

MYTHEN RUND UM DIE DSGVO

- Jetzt ist plötzlich alles anders!
- Wir dürfen keine Fotos mehr von unseren Mitgliedern und bei Veranstaltungen machen!
- Wir brauchen ab jetzt einen Datenschutzbeauftragten!
- Unser Verein geht pleite, weil die Bußgelder astronomisch hoch sind und wir das alles nicht leisten können, was die DSGVO fordert.

BESTANDSAUFNAHME

BESTANDSAUFNAHME

- Die DSGVO wurde bereits am 24. Mai 2016 (!) beschlossen.
- Nach zweijähriger Vorlaufphase ist sie nun ab dem 28. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.
- In Deutschland wurde parallel dazu das Bundesdatenschutzgesetz per Ende Juni 2017 neu gefasst.

ANWENDUNGSBEREICH

ANWENDUNGSBEREICH

- Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung von Daten, **sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten**, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- Damit sind nicht nur Großunternehmen betroffen, sondern all diejenigen, welche mit Daten (elektronisch oder in Papierform!) von Mitarbeitern, Kunden, Mitgliedern und Spendern zu tun haben.

ANWENDUNGSBEREICH

- Der „Umgang mit Daten“ laut der DSGVO meint dabei das Erheben, Speichern, Ändern, Nutzen, Übermitteln, Verknüpfen oder Löschen.
- Mit anderen Worten: Es ist egal, was Sie mit personenbezogenen Daten machen, es handelt sich immer um ein „Verarbeiten“ im Sinne der DSGVO.

HERANGEHENSWEISE

ERSTE SCHRITTE - HERANGEHENSWEISE

- Datenschutz ist Chefsache, d.h. verantwortlich ist der Vorstand des Vereins/der Stiftung.
- Verschaffen Sie sich daher einen Überblick, welche Daten Ihre Organisation erhebt, wer dies tut, wann, wo und warum.

ERSTE SCHRITTE - HERANGEHENSWEISE

- Nutzen Sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben externe Dienstleister und welche Verträge bestehen eventuell bereits mit diesen?
- Ihre Mitarbeiter, Mitglieder und Interessenten haben eventuell sog. **Betroffenenrechte**. Kennen Sie diese und können Sie diese in kurzer Zeit und vollständig erfüllen?

ERSTE SCHRITTE - HERANGEHENSWEISE

- Prüfen Sie, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer Organisation durchführen, datenschutzrechtlich zulässig ist. Können Sie dies auch nachweisen?
- Sind Sie verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten für Ihre Organisation zu benennen?

VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

- Die DSGVO fordert, dass alle Verantwortlichen ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** führen, die in Ihrer Organisation durchgeführt werden.
- Das Verzeichnis ist NICHT öffentlich. Es dient der internen Qualitätskontrolle und muss bei Anfrage der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Es muss in deutscher Sprache sein, kann schriftlich oder elektronisch erstellt werden und soll aktuell sein.

VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

- Das Verzeichnis muss mindestens die folgenden Bestandteile aufweisen:
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Zwecke der Verarbeitung
 - Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
 - Kategorien von Empfängern von Daten
 - vorgesehene Fristen zur Löschung von Daten

GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“, d.h. niemand darf die Daten eines anderen verarbeiten, wenn nicht eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- Die Daten dürfen nur zu dem erlaubten Zweck verarbeitet werden.
- Darüber muss man Rechenschaft ablegen können.

EINWILLIGUNG ZUR VERARBEITUNG

- Diese muss freiwillig erfolgen
- Sie muss für einen bestimmten Fall abgegeben werden
- Die betroffene Person muss klar und verständlich informiert werden, wozu die Daten verarbeitet werden und das ein Recht auf Löschung besteht
- Die Einwilligung muss durch eindeutige Bestätigung erfolgen

ZWECKBINDUNG DER VERARBEITUNG

- Die personenbezogenen Daten, für die eine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist, dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den diese Ermächtigung erteilt wurde.

RICHTIGKEIT DER DATEN

- Bei falschen und unsachlichen Daten hat man eine sofortigen Anspruch auf Berichtigung bzw. Löschung.
- Verantwortliche müssen mit angemessenem Aufwand sicherstellen, dass Daten z.B. von Vereinsmitgliedern richtig und aktuell sind.

ERFORDERLICHKEIT DER SPEICHERUNG

- Die Datenverarbeitung muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
- Die Datenspeicherung muss auf den Zeitraum der Verarbeitung beschränkt sein und unbegrenzte Datenspeicherung soll vermieden werden.

AUFTRAGSVERARBEITUNG

- Diese liegt vor, wenn ein externer Dienstleister eingesetzt wird (Steuerberater, Webhosting-Service, Buchhaltung, Lettershop).
- Für die Auftragsverarbeitung ist ein Vertrag zwischen Ihrer Organisation und dem Dienstleister erforderlich.
- Wichtige Punkte: Vertraulichkeit, Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung, Verwendung/ Löschung der Daten nach Auftragsverarbeitung.

SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- Dies betrifft zunächst die IT-Sicherheit (Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit der Daten).
- Berechtigungsmanagement (Stichwort: Ausscheiden von Mitarbeitern/Ehrenamtlichen).
- Verschlüsselung von Daten und Dateien.

SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- Aktualisierung von Programmlizenzen / Anti-Viren-Programme
- Backups
- Zugang zu Daten, PCs, Büros und Schränken/ Archiven
- Einsatz von E-Mails

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

BENENNUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

- Verantwortung liegt weiterhin beim Vorstand!
- DSB soll diesen lediglich fachlich unterstützen.
- Muss ein DSB verpflichtend benannt werden?

BETROFFENENRECHTE

BETROFFENENRECHTE

- Transparente Information über:
 - Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Kontaktdaten des DSB (wenn vorhanden)
 - Zwecke und Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung
 - Empfänger der Daten, wenn dieser sie weitergeben möchte
 - Dauer der Speicherung/ Kriterien der Löschung
 - Hinweise auf Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Beschwerderecht bei der Aufsicht

VERSTÖßE

WAS TUN BEI VERSTÖßEN? - VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

- Was gilt als „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“?
- Was ist bei einer Meldung an die Aufsichtsbehörde zu beachten?
- Müssen die betroffenen Personen informiert werden?
- Was ist bei einer Benachrichtigung zu beachten?

WAS TUN BEI VERSTÖßEN? - VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

- Jede Verletzung der Sicherheit,
- in Bezug auf personenbezogene Daten,
- die eine „negative Konsequenz“ hinsichtlich dieser Daten haben kann.

„NEGATIVE KONSEQUENZ“ BEI EINER VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

- Vernichtung der Daten
- Verlust der Daten
- Veränderung der Daten
- Unbefugte Offenlegung der Daten
- Unbefugter Zugang zu den Daten

PFLICHT ZUR MELDUNG AN DIE AUF SICHTSBEHÖRDE

- Zeitnahe (binnen 72 Stunden!) Meldung ist verpflichtend!
- Inhalt einer Meldung ist in Art. 33 Abs. 2 DSGVO beschrieben.
- Muster ist in den Literaturhinweisen enthalten.

PFLICHT ZUR MELDUNG AN DIE AUF SICHTSBEHÖRDE

- Meldung ist nur dann verpflichtend, wenn „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Personen besteht“
- Art der Verletzung des Schutzes der Daten klar benennen (Folgen, Maßnahmen)
- Abstimmung mit Aufsichtsbehörde

SANKTIONEN UND HAFTUNG

- Geldbußen nach DSGVO bis zu EUR 40 Mio.
- Betroffene Personen können Schadenersatz geltend machen

MUSTERFALL

MUSTERFALL FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE

- Lokal tätiger Verein, der geführt wird von einem ehrenamtlichen Vorstand bestehend aus 4 Personen (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführerin, Kassiererin).
- Daneben sind 5 Minijobberinnen beschäftigt, welche die Betreuung durchführen.
- Außerdem ist eine externe Bürokraft für den Verein tätig. Diese hilft bei anfallender Korrespondenz, Erstellung eines E-Mail- Newsletters des Vereins, der Erfassung von Spenderdaten, sowie deren Meldung an einen externen Steuerberater zur Erstellung von Spendenbescheinigungen.
- Die Lohnabrechnung erfolgt über einen externen Steuerberater, ebenso wie die Erstellung und der Versand von Spendenbescheinigungen.
- Der Verein betreibt zudem eine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet wird. Auf dieser werden die Veranstaltungen und Projekte des Vereins vorgestellt. Dies geschieht durch die Einstellung von Projektberichten und Fotos.

Ein Projekt der

WerteWissenWandel – Gesellschaft für Zukunftsgestaltung gGmbH

Hauptstraße 128, D-69469 Weinheim

Telefon +49 (0) 62 01 / 4947 484

info@wertewissenwandel.com

www.wertewissenwandel.com